

AGB Präventionsbudget

Ausgabe Mai 2026

1. Gegenstand

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Bezug und die Verwendung des Angebots *Präventionsbudget*, welches als Teil der Kollektivtaggeldversicherung nach VVG, Helsana Business Salary (nachfolgend KTG VVG genannt), der Helsana Zusatzversicherungen AG (nachfolgend Helsana genannt) zusätzlich für die gesamte Vertragsdauer eingeschlossen werden kann. Diese AGB stellen gemäss Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt), die nach der zugehörigen Versicherungspolice anwendbar sind, einen integralen Bestandteil der genannten AVB dar (ab Mai 2026). Es gelten dadurch sämtliche anwendbaren Bestimmungen der AVB auch für das Angebot Präventionsbudget.

2. Art / Beschreibung

Das Präventionsbudget erlaubt dem Versicherungsnehmer den Bezug von Präventionsleistungen gemäss Ziffer 6 bis zur Erschöpfung des Budgets.

Der Versicherungsnehmer kann diese Leistungen im Rahmen des Budgets frei beziehen und miteinander kombinieren.

Für die Inhalte und die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Ziffer 6.

Der Umfang des Präventionsbudgets (die Bezugsobergrenze) ist in Schweizerfranken angegeben.

3. Voraussetzungen

Das Präventionsbudget ist nur in Verbindung mit einem KTG VVG der Helsana Zusatzversicherungen AG (ab Mai 2026) erhältlich.

Der Abschluss eines Präventionsbudgets sowie dessen Höhe (Bezugsobergrenze) ist auf der zugehörigen KTG-Police explizit ersichtlich.

4. Gültigkeit

Das auf der Police ausgewiesene Präventionsbudget steht dem Versicherungsnehmer während des jeweiligen Versicherungsjahres zur Verfügung. Nach Ablauf des Versicherungsjahres verfällt ein allfälliges nicht genutztes Restbudget.

Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen steht es jedes Versicherungsjahr neu zur Verfügung. Bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrages steht das Präventionsbudget auch während jedem Versicherungsjahr der Verlängerung neu zur Verfügung.

5. Verwaltung des Präventionsbudgets

Das Präventionsbudget wird durch Helsana im Auftrag des Versicherungsnehmers verwaltet. Auf Wunsch informiert Helsana den Versicherungsnehmer jederzeit transparent über den aktuellen Stand des verfügbaren sowie des bereits bezogenen Präventionsbudgets.

Reicht das verbleibende Präventionsbudget nicht zur Abgeltung der bestellten Leistungen aus, so werden die überschüssenden Anteile dem Versicherungsnehmer separat in Rechnung gestellt.

6. Präventionsleistungen

Die über das Präventionsbudget beziehbaren und finanzierbaren Leistungen sind im Präventionsleistungskatalog

helsana.ch/praeventionsleistungskatalog aufgeführt.

Mit dem Präventionsbudget können keine anderen als die im Präventionsleistungskatalog aufgeführten Leistungen bezogen werden.

Im Präventionsleistungskatalog sind für jede Präventionsleistung die Bezugsvoraussetzungen, der Dienstleistungserbringer und die zugehörigen Dokumente einzeln aufgeführt.

Für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, kann der Abschluss eines zusätzlichen Vertrages zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Versicherungsnehmer notwendig werden. Der Versicherungsnehmer ermächtigt in diesen Fällen Helsana, die Rechnung des dienstleistungserbringenden Dritten aus dem Präventionsbudget des Versicherungsnehmers zu begleichen.

Helsana behält sich das Recht vor, Präventionsleistungen und Preise jederzeit anzupassen, den Präventionsleistungskatalog mit neuen Leistungen zu ergänzen oder bestehende jederzeit und ohne Vorankündigung zu streichen.

In diesen Fällen besteht keine fortgesetzte Leistungspflicht durch Helsana oder Dritte.

Präventionsleistungen, die von Helsana selbst erbracht werden, bleiben auch nach Wegfall aus dem Präventionsleistungskatalog geschuldet und werden erbracht, sofern sie bereits vom Präventionsbudget abgebucht wurden.

Für Dienstleistungen, die durch Dritte auf Grundlage eines zusätzlichen Vertrages zwischen dem dienstleistungserbringenden Dritten und dem Versicherungsnehmer erbracht werden, gelten ausschliesslich die Bestimmungen des zusätzlichen Vertrages.

Helsana haftet insbesondere nicht für den Fall, dass der dienstleistungserbringende Dritte die Präventionsleistung nicht mehr oder nicht mehr gehörig erbringen kann, wie zum Beispiel im Falle eines Konkurses des dienstleistungserbringenden Dritten. Helsana tritt nicht in den Vertrag zwischen dem dienstleistungserbringenden Dritten und dem Versicherungsnehmer ein.